

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement des Innern  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 16. Januar 2023

32

## Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts.

### **Wir können der Revision in dieser Form nicht zustimmen und verlangen einige Nachbesserungen, insbesondere betreffend die Umsetzung der Motion Savary.**

Die Motion Savary (18.4411) fordert die Einführung einer zusätzlichen Kontrolle des landwirtschaftsrechtlichen Schutzes von Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Ursprungsbezeichnungen (GUB, z.B. Greyerzer Käse AOP) und geografischen Angaben (GGA, z.B. St. Galler Bratwurst IGP) durch private Organisationen. Der vorliegende Entwurf zur Umsetzung der Motion orientiert sich direkt am Motionstext, was zu einem ineffizienten und wenig effektiven Kontrollsystem führt.

Die Implementierung in die Lebensmittelgesetzgebung gestützt auf Art. 55 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) hat den Nachteil, dass die Aufgaben der privaten Kontrollorganisation analog der für die amtliche Lebensmittelkontrolle geltenden Befugnisse (Art. 30 Abs. 3 LMG) in Art. 22a der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; SR 817.042) umschrieben werden sollen. Im Gegensatz zu den Organen der amtlichen Lebensmittelkontrolle bietet Art. 55 Abs. 4 LMG der (privaten) Kontrollorganisation aber keine rechtliche Grundlage, bei festgestellten Verstössen die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Es wird deshalb vom Bundesrat behelfsmässig vorgeschlagen, dass Verstösse der Betriebe durch die privaten Kontrollorganisationen den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden – also der Lebensmittelkontrolle – gemeldet werden sollen und diese dann verpflichtet sind, weitere Abklärungen zu treffen und, falls erforderlich, Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes anzuordnen (Art. 22a Abs. 5 LMVV). Die

2/2

kantonale Vollzugsbehörde soll anschliessend der denunzierenden privaten Organisation und der Zertifizierungsstelle die getroffenen Abklärungen und ergriffenen Massnahmen rapportieren (Art. 22a Abs. 5 LMVV). Mit der vorgeschlagenen Regelung soll ein Kontrollsystem geschaffen werden, das prozessual doppelt prüfen muss und sich damit primär mit sich selbst beschäftigen wird. Eine sinnvolle Kontrolle der geschützten Bezeichnungen wird durch komplizierte Schnittstellen und Doppelspurigkeit behindert. Die Betriebe würden mit einem solchen Vollzugssystem durch zusätzliche ineffiziente Kontrollen massiv belastet und das Anliegen der Motionärin und des eidgenössischen Parlaments nicht erreicht.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion bereits 2019 festgehalten, dass die Schaffung eines weiteren Kontrollorgans zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes parallel zu den kantonalen Behörden im Vergleich zur gegenwärtigen Situation keinen Mehrwert bringen würde. Es erstaunt deshalb, dass nun vom Bundesrat mit einem untauglichen Verordnungsentwurf ein Vorschlag zur Umsetzung der Motion 18.4411 eingebracht wird, der genau diese Nachteile – die der Bundesrat zu Recht erkannt hat – rechtlich festlegen will. Um eine effiziente und kostengünstige Kontrolle zu ermöglichen, ist es unabdingbar, dass diejenige Kontrollinstanz, welche die Mängel feststellt, diese auch umfassend abklärt und selbst die administrativen Massnahmen festlegt. Die nach dem parlamentarischen Auftrag zu schaffende Kontrollorganisation ist deshalb zwingend mit den für die Behebung der festgestellten Mängel notwendigen Kompetenzen auszustatten. Dazu ist die Lebensmittelgesetzgebung ohne Anpassung von Art. 55 LMG ungeeignet. Wir lehnen den Vorschlag für Art. 22a LMVV deshalb mit aller Deutlichkeit ab.

Die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln sind in der beigefügten Tabelle im Anhang ausgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



**Beilage:**

- Antwortformular